

Achtung: Strafbarkeitsrisiko bei KfW-Darlehen

Das Handelsblatt hat kürzlich darauf hingewiesen, dass Unternehmerinnen und Unternehmer Gefahr laufen, sich durch die Inanspruchnahme von KfW-Darlehen und weiterer Förderungen wegen Subventionsbetrugs strafbar zu machen.

Auch wenn in den meisten Fällen die Überschreitung des Beihilfe-Höchstbetrags (noch) nicht erreicht wird, sollten Sie Ihre Mandanten rechtzeitig für eine drohende Strafbarkeit sensibilisieren.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Götze, das Handelsblatt hat jüngst veröffentlicht, dass Unternehmerinnen und Unternehmer, die über die staatseigene KfW Darlehen aufgenommen haben, sich nun bei Inanspruchnahme weiterer staatlicher Hilfen einer Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs aussetzen könnten. Was ist dran?

Der von der EU-Kommission beschlossene befristete Beihilferahmen für Fördermöglichkeiten für Unternehmen in der Corona-Krise ermöglicht nunmehr u. a. direkte Subventionen, Steuervergünstigungen, Garantien (bis zur vollen Deckung), Darlehen (einschließlich zinslos) etc., sofern der Gesamtwert aller Maßnahmen je Unternehmen EUR 800.000 nicht überschreitet. Diese Förderung kann zudem auch mit den sogenannten De-minimis-Beihilfen und mit anderen Arten von Beihilfen kombiniert werden, so dass eine Beihilfe pro Unternehmen auf bis zu EUR 1,0 Mio. erhöht werden könnte. Bisher gab es nur den erlaubten Beihilfe-Höchstbetrag von EUR 200.000, üblicherweise in einem Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser Betrag wurde nun um die möglichen EUR 800.000 aufgestockt.

Die staatliche KfW bietet unter anderem die verschiedenen Förderungen wie das Sonderprogramm und ein Schnellkredit-Programm an. Der KfW-Schnellkredit zählt z. B. infolge der Haftungsübernahme durch den Staat als Subvention. Erhält nun ein Unternehmen Beihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (z. B. auch Zuschüsse, Garantien oder Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass diese Beihilfen bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Und gerade dieser Punkt kann von einigen Unternehmen übersehen werden.

Werden zum Beispiel KfW-Unternehmerkredite mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren abgeschlossen, zählt ihr gesamter Nennwert als Subvention, unter sechs Jahren Laufzeit kommt es jedoch nur auf die Zinsersparnis an.

Wer demnach mehrere Beihilfemöglichkeiten in Anspruch genommen hat, muss genau darauf achten, dass er nicht die Schwelle zum Subventionsbetrug nach § 264 StGB überschreitet oder schon überschritten hat.

Können Sie bitte dafür ein Beispiel nennen?

Ein Unternehmen, welches zum Beispiel einen KfW-Unternehmerkredit von 700.000 EUR mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren und zusätzlich eine spätere Überbrückungshilfe aus dem Corona-Zuschuss von EUR 150.000 in Anspruch genommen hat und sich noch für den Zeitraum September bis Dezember 2020 im Bedarfsfall weitere EUR 200.000 auszahlen lassen möchte, überschreitet die von der EU genehmigte Beihilfe um EUR 150.000. Bereits hier könnte die Frage des Subventionsbetruges im Raum stehen. Nun wäre dies rechnerisch leicht zu überblicken, wenn nicht viele andere weitere Fördermaßnahmen, die der Unternehmer eventuell in Anspruch genommen hat, ebenfalls mit bei der Berechnung des Schwellenwertes von EUR 800.000 bzw. 1,0 Mio. EUR zu berücksichtigen sind.

Infolge der „Kumulierungserklärung Kleinbeihilfen und niedrigverzinsliche Darlehen“ mit den darin enthaltenen Kombinationsmöglichkeiten bzw. Kombinationsverboten der einzelnen Beihilfen kann sich der Unternehmer, Geschäftsführer oder Vorstand einer Gesellschaft im Nachgang schwer damit herausreden, dass er keine Kenntnis davon hatte. Der Antragsteller hat nämlich schon bei Antragstellung schriftlich erklärt, dass ihm sein Antrag als subventionserheblich bekannt im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Daneben hat er sich bei Antragstellung auch bereits verpflichtet, unverzüglich Änderungen seiner Angaben, hierzu gehört auch die Überschreitung des Beihilfe-Höchstbetrages, an die KfW zu übermitteln, sobald ihm diese bekannt werden.

Welche Förderungen sind in den Höchstbetrag einzurechnen?

Grundsätzlich gehören hierzu alle geförderten Maßnahmen des KfW-Sonderprogramm 2020 sowie andere Fördermittel (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse). Es besteht die Möglichkeit, dass auch andere Beihilfen, z. B. solche nach der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ kombiniert werden.

Gerade bei der Kombination mit Beihilfen, die unter die „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ fallen, ist darauf zu achten, dass der dortige Beihilfehöchstbetrag die Schwelle von 800.000 EUR eben nicht überschreitet. Und da kann der Unternehmer aufgrund der unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten schon einmal die Übersicht verlieren, da natürlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten auch unterschiedliche Beihilfen ausgezahlt oder gewährt wurden oder noch ausgezahlt werden sollen. So kann es sich auch um Beihilfen in Form von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien oder Beihilfen in Form von Steuervorteilen handeln.

Was ist Unternehmerinnen und Unternehmen zu raten, die trotz des KfW-Kredits weitere Fördermittel beantragt haben und deren Auszahlung noch aussteht?

Die Überbrückungshilfe II umfasst zum Beispiel erst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Das Unternehmen sollte schnellstens noch vor Auszahlung der Beihilfe analysieren, ob bei Auszahlung weiterer Beihilfen und insbesondere bei Kumulierung mit anderen in 2020 gewährten Beihilfen (Fördermittel, Krediten, Zulagen, Zuschüssen bzw. anderen Beihilfen in Form von Steuervorteilen, Bürgschaften, Rückbürgschaften, Garantien etc.) die Gefahr besteht, dass alle Unterstützungen zusammen den Beihilfe-Höchstbetrag übersteigen könnten.

Was können Steuerberaterinnen und Steuerberater in diesem Zusammenhang jetzt tun?

Steuerberaterinnen und Steuerberater sollten hier ihre Mandanten, bei denen die Gefahr schon aufgrund der erhöhten Inanspruchnahme der verschiedenen Beihilfen im Hinblick auf die Beihilfeobergrenze besteht, zumindest auf das Risiko der möglichen Überschreitung der Beihilfeobergrenze hinweisen. Klar ist, dass es natürlich auch für den Steuerberater schwer ist, sämtliche gewährten Beihilfen die bereits ausgezahlt wurden und für den Zeitraum bis Jahresende noch gezahlt werden sollen, für den Mandanten im Blick zu behalten.

Der Steuerberater sollte hier seinen Mandanten anhalten, diese Frage noch vor Auszahlung abzu prüfen. Bei erfolgter oder bevorstehender Überschreitung des Beihilfe-Höchstbetrages sollte unverzüglich ein im Subventionsstrafrecht erfahrener Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden. Letztendlich geht es hier um strafrechtliche Schadensvorbeugung bzw. -begrenzung für seinen Mandanten.

Zur Person: Dirk Götze, RA

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Neben seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter seit 2004 verfügt Rechtsanwalt Dirk Götze über langjährige Expertise im Gesellschaftsrecht. Zudem blickt Dirk Götze auf 20 Jahre Erfahrungen als Steuerstrafverteidiger zurück. Seit 2008 hat er den Vorsitz des Thüringer Arbeitskreises Steuerstrafrecht inne und referiert regelmäßig zu steuerstrafrechtlichen Themen.